

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 27.07.2015,
Beginn: 18:30, Ende: 20:30, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Hans Faulhaber
Herr Wolfram Gothe
Frau Dr. Eva Gredel
Herr Wolfgang Reffert
Herr Uwe Schmitt
Herr Michael Till

SPD

Herr Hans Hufnagel
Herr Jürgen Meyer
Frau Gabriele Rösch
Herr Roland Schnepf
Herr Hans Zelt

anwesend ab TOP 6

JL

Herr Maurizio Teske

FW

Herr Werner Fuchs
Herr Jens Gredel
Frau Heidi Sennwitz

GLB

Herr Peter Frank
Frau Ulrike Grüning
Herr Klaus Tribskorn

Verwaltung

Herr Reiner Haas
Herr Robert Raquet

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Abwesend

CDU

Herr Bernd Kieser

Herr Christian Mildenberger

FW

Frau Claudia Stauffer

Herr Thomas Zoepke

Schriftführer

Herr Lothar Ertl

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 20.07.2015 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 24.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Zu Beginn der Sitzung lag ein Antrag zur Änderung der Tagesordnung vor, TOP 3 öffentlich nach hinten zu verschieben und als TOP 8 zu behandeln. Diesem Antrag wurde entsprochen.

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass der Gemeinderat in Sachen Klageverfahren Gemeinde Brühl ./ GeoEnergy auf Herausgabe der Zusatzpachtfläche in der letzten Sitzung beschlossen habe, dem OLG solle mitgeteilt werden, dass die Gemeinde Brühl die vorgeschlagene Güteverhandlung sowie weitere Güteversuche ablehne. Dagegen habe er Widerspruch eingelegt, da er diesen Beschluss für wirtschaftlich nachteilig halte. Das Thema wird heute im nichtöffentlichen Teil daher nochmals behandelt.

TOP: 2 öffentlich

Gemeindeentwicklungskonzept Brühl

- Auslegung und Beteiligung von Interessengruppen

2015-0147

Beschluss:

Dem Entwurf des Gemeindeentwicklungskonzepts Brühl wird zugestimmt.

Das Gemeindeentwicklungskonzept soll im Rathaus öffentlich ausgelegt werden. Interessengruppen wie Schulen und Kindergärten, Vereine, Parteien, der VdK, der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Brühl, Kirchen, Seniorenwohnheime, der Jugendgemeinderat sowie der Gewerbeverein Brühl-Rohrhof e.V. sollen benachrichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Zur Überprüfung, ob für den Bereich der oberen Neugasse und dem südlichen Teil von Kirchen- und Hauptstraße die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das Landes-sanierungsprogramm vorliegen, wurde eine so genannte Grobanalyse durchgeführt. Diese wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 17.09.2012 vorgestellt, der daraufhin beschlossen hat, einen Antrag auf Aufnahme in das Landessanierungsprogramm zu stellen.

Die Sanierungsprogramme sind regelmäßig (z. T. mehrfach) überzeichnet, so dass die zur Verfügung stehenden Geldmittel nie für alle Anträge ausreichen; die mehrfache Beantragung ist daher die Regel. Für das Programmjahr 2015 wurde der Antrag erfolgreich gestellt.

Zwischenzeitig wurde von den ausschreibenden Stellen ein Nachweis gefordert, der darstellt, dass das neue Sanierungsgebiet und dessen Ziele in die Gesamtentwicklung der Gemeinde „passen“.

Dazu muss unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein so genanntes Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) und daraus entwickelt ein auf das Sanierungsgebiet bezogenes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet werden.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 15.12.2014 wurde einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erarbeitung des GEK und des ISEK für das Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“ sowie zur Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen in diesem Gebiet an das Planungsbüro Gerhardt zu erteilen, da dieses Büro bereits die Sanierungsgebiete Hauptstraße I und Hofplatz sowie die zugehörigen Bebauungspläne „Südliche Hauptstraße“ und „Hofplatz“ und 2012 die Grobanalyse zum Sanierungsgebiet Hauptstraße II sehr kompetent bearbeitet hat und im Laufe dieser Jahre gute ortsbezogene Kenntnisse entwickelt hat.

Der Entwurf des GEK, das nicht ausschließlich die Sanierung im Auge hat, sondern die Gesamtentwicklung der Gemeinde und damit (bei stetiger Anpassung und Fortschreibung) ein Gerüst und Hilfsmittel für vielfältige Entscheidungen in der Zukunft darstellt, wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am 08.06.2015 vom Planungsbüro Gerhardt vorgestellt und zustimmend zur Kenntnis genommen. Der nächste Schritt nach der Sitzung waren zwei Bürgerspaziergänge sowie damit verbundene Bürgergespräche in Brühl und Rohrhof am 11.07.2015. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im beigefügten Protokoll ersichtlich und wurden in den beigefügten Plan eingearbeitet.

Zwar handelt es sich nur um eine informelle Planung, so dass keine Auslegung und keine Anhörung von Trägern öffentlicher Belange erforderlich wäre. Die Verwaltung schlägt jedoch zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, das Gemeindeentwicklungskonzept für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und Interessengruppen (Vereine, Parteien, VdK, den Barrierebeauftragten der Gemeinde Brühl, Schulen und Kindergärten, Kirchen, Seniorenwohnheime, den Jugendgemeinderat sowie den Bund der Selbständigen und eventuell größere Betriebe) zu benachrichtigen.

Die Ergebnisse der Bürgerspaziergänge und der Bürgergespräche sowie der Auslegungsphase fließen in einen überarbeiteten Entwurf des Gemeindeentwicklungskonzepts ein, der in der Sitzung des Gemeinderats im September oder Oktober 2015 beraten werden soll.

Zum aktuellen Stand im Sanierungsgebiet Hauptstraße II kann mitgeteilt werden, dass inzwischen am 13.03.2015 der Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe erteilt wurde (Anlage 2). Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 950.000 Euro wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % (Fördersatz) der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen in Höhe von 1.583.333,00 Euro eingegrenzten Kosten bewilligt. Die Zuwendung wird in Jahresraten bis 30.04.2024 bereitgestellt. Nachdem der Beschluss des Gemeinderats vom 19.01.2015, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im Gebiet „Hauptstraße II“ (Anlage 3) vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Absatz 1 Baugesetzbuch durchführen zu lassen, am 30.01.2015 in der Brühler Rundschau ortsüblich bekannt gemacht wurde, wurden die Eigentümer, Mieter, Pächter und die Gewerbetreibenden im Gebiet sowie die Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Bezüglich des Ergebnisses dieser Befragung und des weiteren Verlaufs im Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“ werden in einer der kommenden Sitzungen des Gemeinderats Informationen erfolgen.

Diskussionsbeitrag:

Frau Ganter und Frau Hörhold vom Büro Gerhardt.stadtplaner.architekten stellen die Ergebnisse der Bürgerspaziergänge und Bürgergespräche in Brühl und Rohrhof vor (Anhang) und teilen mit, dass der Entwurf des Gemeindeentwicklungskonzepts in der Zeit vom 10.08.2015 bis 07.09.2015 ausliegt. Sie appellieren an die Bürgerinnen und Bürger, in diesem Zeitraum Stellungnahmen abzugeben, um so an der Erstellung des Gemeindeentwicklungskonzepts mitzuwirken.

TOP: 3 öffentlich

Neubau einer Sporthalle Wiesenplatz

- fortgeschriebene Planung zu den Außenanlagen durch den Landschaftsarchitekten Udo Orfgen

2015-0148

Beschluss:

1. Der vorgestellten Planung und deren Umsetzung bezüglich der Bereich I, II, IV und V wird zugestimmt. Die notwendigen überplanmäßigen Mittel werden bewilligt.
2. Der vorgestellten Planung und deren Umsetzung bezüglich des Bereichs III wird zugestimmt. Die notwendigen überplanmäßigen Mittel werden bewilligt.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig zugestimmt
2. Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	15
dagegen	3

Das Ingenieurbüro für Sportstätten- und Freiraumplanung Udo Orfgen wurde beauftragt die Außenanlagen der neuen Trainingshalle zu planen. Bei der ersten Vorstellung in der Sitzung des ATU am 13.04.2015 wurde einstimmig beschlossen, den TOP in der nächsten Sitzung des ATU erneut zu behandeln. Herr Orfgen wurde durch das Gremium gebeten, die Planungen entsprechend der Vorgaben, welches das Gremium vorschlug, in die Planung bzw. in die Kostenberechnung aufzunehmen. Nach einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin mit Mitgliedern des Gemeinderates, Herrn Dr. Göck, Herrn Haas sowie Herrn Schwöbel wurden die nun zu berücksichtigenden Punkte gemeinsam besprochen.

In der Sitzung des ATU vom 06.07.2015 wurde die Thematik bereits vorbesprochen.

Durch die Überarbeitung der Planung und Kostenberechnung, hier auch unter Berücksichtigung der Einsparung durch das Zwischenlagern von Erdaushub in der alten Gärtnerei Schmerse zur späteren Wiederverwendung, ergibt sich nachfolgende Planung und Kostenberechnung. Es wurde beschlossen dem Gemeinderat zu empfehlen der vorgestellten Planung und deren Umsetzung zuzustimmen (siehe Anlage):

Bereich I	einstimmig zugestimmt 1-1 Parkplatzfläche wassergebundene Bauweise mit dem Hinweis der Kommission, dass zwei Bäume gepflanzt werden sollen, auch wenn womöglich Parkplätze entfallen	39.100 €
Bereich II	Allgemeine Zustimmung 2-6 Hauptzugang, z.T. wassergebundener Flächen, angepassten barrierefreiem Zugangsweg, keine Einhausung für Müllplatz und Wechselrichter mit dem Hinweis der Kommission, Verlagerung der Grünanlage und den Wegfall einer Treppe. Stattdessen soll ein gepflasterter Weg zum Haupteingang in Form einer Rampe hergestellt werden.	132.400 €
Bereich III	Allgemeine Zustimmung 3 Keine Versickerungsmulde, ebene Herstellung mit Rasen	41.500 €
Bereich IV	einstimmig zugestimmt 4-1 Teilbereich modelliert mit Rasen, mit dem erfreulichem Zugeständnis, dass der TV Brühl die Rasenfläche künftig mitmähen wird.	22.900 €
Bereich V	einstimmig zugestimmt 5-1 Überarbeitung der wassergebundenen Parkplätze mit Erweiterung Richtung TV Brühl um 8 Stellplätze ohne Herstellung des Asphaltes zum TV Brühl und Muschelkalkblöcke als Anfahrschutz, stattdessen Metallbügel Schild für 2 Behindertenparkplätze	43.600 €

Im Haushaltsplan sind 250 T € für die Außenanlagen der neuen Trainingshalle vorgesehen. Bei der Mittelanmeldung für den Außenbereich war der Umfang der entsprechenden Arbeiten noch nicht klar umrissen bzw. abzugrenzen

Für die nun vorgestellte Planung werden Haushaltsmitteln incl. Ing.-Honorar in Höhe von 354.400 € benötigt

Die Verwaltung schlägt vor:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Planung zu.
- 2) Der Gemeinderat bewilligt die überplanmäßigen Mittel von 104.400 €

Diskussionsbeitrag:

Die Gemeinderäte loben zum Großteil die bei der Begehung gefundenen Einsparmöglichkeiten.

Gemeinderat Schmitt erläutert, dass es aufgrund der Kosten notwendig war, auf einzelne der vom Ingenieurbüro Orfgen vorgeschlagenen Punkte zu verzichten. So konnten 240.000 Euro eingespart werden. Die CDU-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag zu. Er lobt die Parkmöglichkeiten und dankt Ortsbaumeister Haas und Architekt Schwöbel für die Geduld und die Bearbeitung der Vorstellungen der CDU-Fraktion.

Gemeinderat Schnepf stimmt seitens der SPD-Fraktion ebenfalls zu. Die ersten Planvorstellungen des Ingenieurbüros Orfgen seien zu großzügig gewesen. Er begrüßt die bei der Begehung eruierten Einsparmöglichkeiten und insbesondere die Idee bezüglich des Zwischenlagerns des Erdaushubs in der alten Gärtnerei Schmerse zur späteren Wiederverwendung.

Gemeinderat Fuchs lobt die guten Ideen von Gemeinderat Schmitt und bezeichnet die jetzige Planung als gute Lösung.

Auch Gemeinderat Teske signalisiert seine Zustimmung und weist auf die gute Lösung bezüglich Barrierefreiheit hin.

Gemeinderat Triebkorn teilt mit, dass die Grüne Liste Brühl dem Beschlussvorschlag bis auf Bereich III zustimme. Der Verzicht auf die Sickermulde komme nicht in Frage. Er verweist auch auf die Kosten durch die gesplittete Abwassergebühr. Diese würden nach 20 Jahren die Kosten für die Sickermulde übersteigen.

Gemeinderat Schmitt erklärt, dass sich die Fläche der vor der Umplanung geplanten Sickermulde nicht auf gemeindeeigenem Gelände, sondern auf dem Grundstück des Turnvereins befinde. Der Bauherr habe demnach keine Möglichkeit, die Sickermulde auf dem eigenen Grundstück zu errichten. Zudem würde das Niederschlagswasser auf die Beach-Anlage laufen, falls die Sickermulde errichtet würde.

TOP: 4 öffentlich
Kindergarten Heiligenhag
- Vorentwurf und Betriebskostenvertrag
2015-0154

Beschluss:

- I. Der Gemeinderat stimmt dem Vorentwurf zu. Auf dieser Grundlage soll der Bauantrag eingereicht werden.

- II. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Betriebskostenvertrag abzuschließen. Die Formulierung der Endschaftsklausel wird vorab den Fraktionsvorsitzenden vorgelegt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

- I. Der evangelische Kindergarten Heiligenhag soll durch eine zweigruppige Kindergruppe im Ganztagesbetrieb erweitert werden

Im Rahmen einer Machbarkeitsuntersuchung durch das Architekturbüro Schulle.Dietrich entschied sich der Gemeinderat für einen zweigeschossigen Anbau mit genutztem Untergeschoss. Die Kosten wurden auf 1.455.000,00 € geschätzt.

Mittlerweile liegt der Vorentwurf vor, auf dessen Grundlage der Bauantrag erarbeitet werden kann. Die somit auch genauer erfolgte Kostenschätzung liegt bei 1.598.500,00 €

Die höheren Kosten lassen sich durch folgende zwei Sachverhalte erklären:

Die Kostengruppe 200 „Herrichten und Erschließen“ war grundsätzlich nicht berücksichtigt, da zum damaligen Zeitpunkt hierüber noch keine Aussagen getroffen werden konnten, und liegt bei ca. 89.000,00 €

Weiterhin ist es jetzt genauer kalkulierbar, dass die Baunebenkosten (Kostengruppe 700) mit ca. 49.000,00 € höher anzusetzen sind.

Die Verwaltung schlägt vor, auf Grundlage des jetzt vorliegenden Vorentwurfs, den Bauantrag fertigzustellen und beim Baurechtsamt einzureichen.

- II. Der Betriebskostenvertrag mit der evangelischen Kirche sieht für diesen Teil des Kindergartens Heiligenhag (U 3 Betreuung) die 100prozentige Übernahme des Betriebskostendefizits und auch der Investitionen durch die politische Gemeinde vor. Der von der politischen Gemeinde geleistete Baukostenzuschuss wird mit jährlich 4 Prozent abgeschrieben, so dass das Gebäude nach 25 Jahren in den Besitz der Kirchengemeinde übergeht.

Noch nicht ganz einig ist man sich, was im Fall des vorzeitigen Endes der Betriebsträgerschaft gilt. Wenn die Kirchengemeinde die Beendigung veranlasst, muss sie die nicht abgeschriebene Summe zurückzahlen, aber: "Die Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Kirchengemeinde die Auflösung nicht zu vertreten hat. Hierzu gehört u.a., dass die Fortführung des Kindergartenbetriebes z.B. durch strukturelle Fakten (rückläufige Kinderzahlen) oder durch bildungspolitische Vorgaben für die Kirchengemeinde nicht mehr wirtschaftlich tragbar oder zumutbar ist."

Die Verwaltung steht noch mit der ev. Kirchengemeinde bzw. deren vorgesetzten Dienststelle in Gesprächen, um diese für die Gemeinde Brühl nicht akzeptable Regelung günstiger zu formulieren. Es wird eine Regelung angestrebt, die der Gemeinde für die jetzt vorzunehmenden aber über die geplante Laufzeit von 25 Jahren noch nicht ausgenutzten Investitionen einen fairen wirtschaftlichen Ausgleich schafft. Beide Vertragsparteien sollen sich deshalb in der Endschaftsklausel des Vertrages dazu verpflichten, zum gegebenen Zeitpunkt in diesem Sinne eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Der Bürgermeister wird unter dieser Vorgabe ermächtigt, den Vertrag zu schließen.

Diskussionsbeitrag:

Der Erweiterung des Kindergartens Heiligenhag wird fraktionsübergreifend zugestimmt.

Gemeinderat Faulhaber erläutert, dass die CDU-Fraktion der Erweiterung des Kindergartens Heiligenhag bereits grundsätzlich zugestimmt habe, da es sich um den richtigen Standort handle. Die CDU-Fraktion gehe aber davon aus, dass keine weiteren Kostensteigerungen entstehen. Er vertraue auf die bisherige gute Zusammenarbeit mit der evangelischen Kirchengemeinde. Der Gemeinderat solle jedoch vor Vertragsunterzeichnung über das Ergebnis der Beratungen informiert werden.

Gemeinderat Zelt teilt mit, dass die SPD-Fraktion „Ja“ sage zur geplanten Erweiterung, da sie sich für eine längere Betreuung am Nachmittag und für die Kleinkindbetreuung einsetze und die Neubaugebiete zu einem erhöhten Bedarf führen. Die Übernahme des Kostendefizits in Höhe von 100 % sei unüblich und solle ein Einzelfall bleiben. Sie sei nur im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der Firma Weidenhammer zu sehen. Bezüglich der Endschaftsklausel sieht er noch Regelungsbedarf. Er erkundigt sich auch nach Landes- und Bundeszuschüssen.

Bürgermeister Dr. Göck bestätigt, dass es auch in diesem Fall Landes- und Bundeszuschüsse gebe.

Gemeinderätin Sennwitz teilt mit, dass die Freien Wähler der Erweiterung in vollem Umfang zustimmen. Bereits 2013 hätten die Freien Wähler die Erweiterung des Kindergartens Heiligenhag beantragt. Sie weist ebenfalls auf die stark nachgefragte Ganztagesbetreuung und den durch die Neubaugebiete erhöhten Bedarf an Kindergartenplätzen hin. Außerdem erkundigt sie sich, ob die externen Ingenieurleistungen nicht teilweise durch interne Ingenieurleistungen ersetzt werden könnten, was Ortsbaumeister Haas verneint, und ob es jetzt zwei parallele Verträge für den Alt- und Neubau gebe, was Bürgermeister Dr. Göck bestätigt.

Ortsbaumeister Haas erklärt, dass die Kosten bezüglich der Ingenieurleistungen für die technische Gebäudeausrüstung ursprünglich zu niedrig angesetzt wurden. Interne Ingenieurleistungen seien hier nicht möglich.

Gemeinderätin Grüning weist darauf hin, dass sich die Grüne Liste Brühl schon lange für die Kleinkind- und Ganztagsbetreuung einsetze. Die Kostenerstattung von 100 % sieht sie jedoch kritisch. Dies könne künftig nicht überall gemacht werden. Zudem solle die Wärmedämmung überdacht werden. Mit geeigneten Steinen könne auch ohne Wärmedämmung gebaut werden.

Ortsbaumeister Haas erläutert, dass die Energieeinsparverordnung beachtet werden müsse und hier die Verwendung von Kalksandstein geplant sei.

Gemeinderat Teske hält die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kindergartenangebots für wichtig, da der Bedarf wachse.

Bürgermeister Dr. Göck bittet abschließend um Vertrauen bezüglich des Abschlusses der Kostenvereinbarung mit der Kirche, insbesondere hinsichtlich der Endschaftsklausel, da sonst eine zeitliche Verzögerung entstehe. Die Formulierung der Endschaftsklausel werde vorab den Fraktionsvorsitzenden vorgelegt.

TOP: 5 öffentlich
Erweiterung des evangelischen Kindergartens Heiligenhag
- Technische Gebäudeausrüstung und Tragwerksplanung
2015-0140

Beschluss:

Der Auftrag für die Ingenieurleistungen „Technische Gebäudeausrüstung“ wird dem Planungsbüro Schmitt & Partner GmbH erteilt.

Der Auftrag zur Tragwerksplanung wird an das Ingenieurbüro Magnussen vergeben.

Mit dem Planungsbüro Schmitt & Partner GmbH und dem Ingenieurbüro Magnussen sind Verträge auf Grundlage der HOAI (Honorarzone II Mindestsatz) abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Durch die Änderung des Bundesrechts (§ 24 SGB VIII-KiFörderungsgesetz) zum 01.08.2013 besteht für die Gemeinden die Verpflichtung, für alle Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres ausreichend Plätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen. Um diesen Rechtsanspruch zu erfüllen, ist insbesondere der Ausbau der Kleinkindbetreuung fortzuführen.

Im laufenden Kindergartenjahr konnten alle Kinder untergebracht werden. Wie die Kinderanmeldungen 2015/2016 zeigen, scheint die Unterbringung aller angemeldeten Kinder schwierig zu werden. Durch die begonnene Bebauung in den Gebieten „Bäumelweg Nord“ und „Schütte-Lanz“ werden sich die Kinderzahlen in Brühl erhöhen.

Um den Bedarf im Brühler Süden abzudecken, wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.09.2013 beschlossen, als weiteren Ausbau der Kleinkindbetreuung einen Erweiterungsbau an den evangelischen Kindergarten Heiligenhag anzustreben. Nach Vorstellung der Machbarkeitsstudie für eine Erweiterung um eine zweigruppige Kindergruppe im Ganztagsbetrieb sprach sich der Gemeinderat für den zweigeschossigen Anbau mit genutztem Untergeschoss aus. Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2015 wurde das Konzept des Anbaus grundsätzlich befürwortet und es wurden entsprechende Haushaltsmittel vorgesehen. Die Kosten wurden auf eine Höhe von 1,4 Millionen Euro geschätzt. Anschließend wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 23.02.2015 einstimmig beschlossen, dem Architekturbüro Schulle.Dietrich Freie Architekten den Auftrag zur Erweiterung des Kindergartens Heiligenhag zu erteilen.

Zur weiteren Bearbeitung des Projekts ist es notwendig, weitere Fachplaner zu beauftragen.

Für die technische Gebäudeausrüstung mit den Anlagegruppen Gas-Wasser-Abwasseranlagen, Heizung- und Brauchwassererwärmung, Lüftungstechnische Anlagen, Stark- und Schwachstromanlagen schlägt die Verwaltung die Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro Schmitt & Partner GmbH aus Mauer vor. Mit diesem Planungsbüro wurden bereits mehrfach gute Erfahrungen gemacht.

Für die Leistung „Tragwerksplanung“ wird das Ingenieurbüro Magnussen vorgeschlagen, mit dem u.a. bereits bei der Erweiterung des Gemeindekindergartens und dem Anbau der Festhalle gute Erfahrungen gesammelt wurden.

Von beiden Büros liegen Angebote nach der HOAI vor. Bei beiden Angeboten handelt es sich um Honorarzone II Mindestsatz.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Faulhaber erkundigt sich, ob keine weiteren Angebote bezüglich der technischen Gebäudeausrüstung vorliegen und ob es sich hier um Honorarzone II Mindestsatz handelt. Die CDU-Fraktion freue sich, dass der Auftrag für die Tragwerksplanung an eine Brühler Firma vergeben werde.

Ortsbaumeister Haas teilt mit, dass es kein günstigeres Angebot geben könne, da die Kosten über die Honorarzone und den Honorarsatz festgelegt werden. Er bestätigt, dass es sich bei dieser Leistung um Honorarzone II Mindestsatz handle. Mit dem Planungsbüro Schmitt & Partner GmbH habe man gute Erfahrungen gemacht.

TOP: 6 öffentlich
Sanierungsgebiet Hauptstraße II
- Beratervertrag
2015-0136

Beschluss:

Mit der LBBW-Immobilien Kommunalentwicklung GmbH ist ein Beratervertrag zur Durchführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Hauptstraße II“ entsprechend dem beiliegenden Vertragsentwurf abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Am 13.03.2015 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe der Zuwendungsbescheid für das Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“ erteilt. Der Zuwendungsbetrag in Höhe von 950.000,00 Euro wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 60 % (Fördersatz) der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen in Höhe von 1.583.333,00 Euro eingegrenzten Kosten bewilligt. Die Zuwendung wird in Jahresraten bis 30.04.2024 bereitgestellt. Nachdem der Beschluss des Gemeinderats vom 19.01.2015, zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit im Gebiet „Hauptstraße II“ vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Absatz 1 Baugesetzbuch durchführen zu lassen, am 30.01.2015 in der Brühler Rundschau ortsüblich bekannt gemacht wurde, wurden die Eigentümer, Mieter, Pächter und die Gewerbetreibenden im Gebiet sowie die Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Bezüglich des Ergebnisses dieser Befragung und des weiteren Verlaufs im Sanierungsgebiet „Hauptstraße II“ wird in der Sitzung des Gemeinderats am 21.09.2015 informiert.

Nachdem die Zusammenarbeit mit der LBBW-Immobilien Kommunalentwicklung GmbH in den Sanierungsgebieten „Hauptstraße“ und „Hofplatz“ erfolgreich verlaufen ist, wurde erneut ein Sanierungsberatervertrag nach § 159 Absatz 2 Baugesetzbuch dieser Firma eingeholt (Anhang), der die sanierungsrechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach Aufwand zum Stundensatz von 111,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Stundensätze werden jährlich entsprechend der Entwicklung des TVÖD angepasst. Hierbei handelt es sich um einen „Bürostundensatz“, d.h. hier sind die Kosten von Hilfskräften (Schreibkräften und Buchhaltungshilfskräften) sowie Nebenkosten (ohne Reisekosten) bereits enthalten.

Die Kosten für den Sanierungsberater sind förderfähig. Die Vereinbarung einer Abrechnung nach Aufwand ist üblich, da u.a. wegen der langen Laufzeit und der individuellen Anforderungen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen der tatsächliche Aufwand vorab nur schwer abzuschätzen ist. Eine Pauschalvergütung ist zwar ebenfalls möglich, bietet jedoch einerseits die Gefahr einer Überzahlung, alternativ ständige Nachbesserungen oder schlechter Service bei Unterdeckung.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Gothe findet es erfreulich, dass das neue Sanierungsgebiet aufgerufen wurde. Es komme auch den Bürgern zugute. Mit der LBBW-Immobilien Kommunalentwicklung GmbH seien gute Erfahrungen gemacht worden. Auch wenn er den Stundensatz für hoch halte, stimmt er dem Sanierungsberatervertrag zu.

Gemeinderat Schnepf hält die Beauftragung der LBBW-Immobilien Kommunalentwicklung GmbH für logisch und klar.

Auch Gemeinderäte Fuchs und Teske stimmen zu.

TOP: 7 öffentlich
Sanierungsgebiet "Hofplatz"
- Abrechnung und Schlussbericht
2015-0146

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Abrechnungsentwurf und den Schlussbericht sowie den Abrechnungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Sanierungsgebiet „Hofplatz“ zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Mit Bewilligungsbescheid vom 11.04.2005 wurde das Sanierungsgebiet „Hofplatz“ in das Landessanierungsprogramm aufgenommen.

Wesentliche Ziele waren u.a. die Sanierung und Modernisierung ortsbildprägender Gebäude, der Abbruch nicht mehr erhaltensfähiger Gebäude, die Neugestaltung und Aufwertung des Straßenraumes und die Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger durch verkehrsberuhigende Maßnahmen und die Aufwertung des Wohnumfeldes durch Gestaltungsmaßnahmen in öffentlichen und privaten Bereichen.

Ganz wesentlich zum Erfolg dieser Maßnahme trugen fünf umfassende private Modernisierungsmaßnahmen bei, die mit Zuschüssen von insgesamt fast 250.000,00 Euro gefördert wurden. Darüber hinaus fand auf einem größeren, noch durch ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude geprägtem Grundstück eine Aktivierung mit Abbruch der alten Gebäudesubstanz und einer Grundstücksneuordnung statt. Dort stehen auf gut zugeschnittenen und ordentlich erschlossenen Bauplätzen zwei neue Doppelhäuser.

Abgerundet wurde diese gelungene Erneuerung durch die „Auffrischung“ des Hofplatzes. Der Straßenring um die Grünanlage mit der Sommerlinde wurde neu gestaltet, wobei auch die ungeordnete Parkierung in Bahnen gelenkt wurde. Die Grünanlage wurde neu angelegt und mit einer Rundbank um die alte Sommerlinde zu einem attraktiven Aufenthaltsort aufgewertet.

Land und Gemeinde haben unter beachtlichem Mitwirken privater Grundstückseigentümer gemeinsam mit rund 650.000,00 Euro Fördermitteln (davon 400.000,00 Euro Finanzhilfe des Landes Baden-Württemberg) das dem Hofplatz innewohnende Potenzial geweckt und eine äußerst attraktive Wohnanlage mit einem Wohlfühl-Umfeld geschaffen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.02.2015 wurde die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hofplatz“ aufgehoben. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung erfolgte in der Brühler Rundschau vom 27.02.2015.

Nun waren nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Gebiet „Hofplatz“ noch die Abrechnung durchzuführen und ein Schlussbericht zu erstellen. Dies ist inzwischen erfolgt. Die Dokumente sind im Anhang beigefügt.

Inzwischen liegt der Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 13.07.2015 vor. Es wurde mitgeteilt, dass die abschließende Prüfung der Abrechnung keine Beanstandungen ergeben hat. Die Ausgaben im Sanierungsgebiet „Hofplatz“ betragen insgesamt 649.525,84 Euro, die bislang erhaltenen Städtebauförderungsmittel (60 % der bisher beantragten Ausgaben) des Landes Baden-Württemberg 382.969,00 Euro. Unter Berücksichtigung der Komplementärmittel der Gemeinde Brühl in Höhe von 255.312,15 Euro (40 % der bisher beantragten Ausgaben) bestehen Mehrausgaben in Höhe von 11.245,00 Euro. Hierfür hat die Gemeinde Brühl nach dem Bescheid vom 26.05.2015 noch Städtebauförderungsmittel in Höhe von 6.747,00 Euro erhalten. Die Abrechnung der Sanierungsmaßnahme ergibt einen Abrufrest an nicht mehr benötigten Finanzhilfen in Höhe von 10.284,00 Euro. Der festgesetzte Förderrahmen und die bewilligte Landesfinanzhilfe mussten deshalb entsprechend gekürzt werden. Gegen den Bescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Verwaltung sieht hierzu jedoch keinen Bedarf, da der Abrechnung entsprochen wurde.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Gothe findet es erfreulich, dass das Sanierungsgebiet im Ortsteil Rohrhof durchgeführt wurde. Der Hofplatz werde immer wieder lobend erwähnt von Bürgern und es sei ein Wohlfühlumfeld geschaffen worden.

Auch Gemeinderat Schnepf ist der Ansicht, dass auf dem Hofplatz etwas Schönes geschaffen wurde. Beim Sommerfest habe der Hofplatz auf Veranlassung von Gemeinderat Gothe durch die Anbringung des Hahns und der Hühner auf dem Stein beim Sandsteintrög einen krönenden Abschluss erfahren.

Gemeinderat Tribskorn weist auf die noch zu pflanzenden Baumscheiben hin.

Bürgermeister Dr. Göck bestätigt, dass die Bepflanzung, soweit möglich, noch erfolgen wird. Voraussetzung sei jedoch, dass die Durchführung des Sommerfestes sichergestellt bleibe.

TOP: 8 öffentlich

Errichtung eines geothermischen Kraftwerks (Ketscher Straße 67)

- Verlängerung des Bauvorbescheids, Erhebung der Klage

2015-0151

Beschluss:

1. Gegen die Verlängerung des Bauvorbescheids und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird fristwährend Klage erhoben.
2. Anschließend soll nach einer schriftlichen Ausarbeitung der im Antrag der Fraktionen von CDU, Freie Wähler, Grüne Liste Brühl und Junge Liste genannten Punkte durch Rechtsanwalt Roth erneut eine Beratung im Gemeinderat erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	9
dagegen	7
Enthaltungen	3

Erteilung des Bauvorbescheids

Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 25.02.2008 einstimmig der Erteilung des Einvernehmens zur Errichtung eines geothermischen Kraftwerks auf dem Grundstück „Ketscher Straße 67“ zugestimmt worden war, wurden die nötigen Verfahrensschritte (Flächennutzungsplanänderung, Zielabweichungsverfahren) eingeleitet, die in die Erteilung des Bauvorbescheids vom 03.11.2008 mündeten. In diesem wurde erläutert, dass es sich um ein privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Baugesetzbuch handle und keine öffentlichen Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB entgegenstünden. Das Kraftwerk entspricht den Festsetzungen des Flächennutzungsplans und Regionalplans und es stehen keine sonstigen Pläne entgegen. Die Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch das Gewerbeaufsichtsamt überwacht, Bohrungen unterliegen dem Bergrecht. Es entstehen keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben.

Zur Minimierung des Eingriffs in die Natur und das Landschaftsbild sind begleitende Maßnahmen zu treffen und durch Begrünung, Farbgebung usw. der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegenzuwirken. Es wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gefordert. Belange des Bodenschutzes stehen ebenfalls nicht entgegen. Durch Auflagen des Wasserrechtsamtes wird sichergestellt, dass kein Schmutzwasser in die Tiefe zurückgepumpt wird. Weitere öffentliche Belange gemäß § 35 Absatz 3 BauGB stehen ebenfalls nicht entgegen.

Erste Verlängerung des Bauvorbescheids

Zur erforderlichen Verlängerung des Bauvorbescheids wurde das Einvernehmen in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 07.11.2011 nicht erteilt. Nach der Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Brühl teilte das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises allerdings mit, dass sich ihres Erachtens seit Erteilung des Bauvorbescheids im Jahre 2008 an der Sach- und Rechtslage nichts geändert habe und beabsichtigt werde, das versagte Einvernehmen gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu ersetzen sowie den Bauvorbescheid zu verlängern. Zuvor werde die Gemeinde Brühl gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg nochmals zur geplanten Ersetzung des Einvernehmens angehört.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 16.01.2012 wurde das Einvernehmen jedoch erneut versagt. Daraufhin hat das Baurechtsamt mit Schreiben vom 28.02.2012 das gemeindliche Einvernehmen ersetzt und den Bauvorbescheid verlängert. Begründet wurde dies damit, dass sich an der Sach- und Rechtslage seit der Erteilung des ursprünglichen Bauvorbescheids nichts geändert habe, so dass ein Rechtsanspruch auf dessen Verlängerung bestehe. Das geothermische Kraftwerk sei unverändert gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert, da es ausweislich des bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren vorgelegten Versorgungs- und Betriebskonzepts der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität diene. Zudem sei die Erschließung gesichert und öffentliche Belange stünden nicht entgegen, zumal es nach Anpassungen des Regional- und des Flächennutzungsplans im Jahr 2008 diesen entspreche. Inzwischen wurde die baurechtliche Zulässigkeit des geothermischen Kraftwerks auch vor Gericht bestätigt.

Den gegen den Bauvorbescheid erhobenen Widerspruch wies das Regierungspräsidium Karlsruhe mit Bescheid vom 25.07.2012 zurück. Die gegen die Verlängerung des Bauvorbescheides vom 28.02.2012 und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.07.2012 erhobene Klage der Gemeinde Brühl hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe mit Urteil vom 01.08.2013 abgewiesen.

Zweite Verlängerung des Bauvorbescheids

Die Geltungsdauer des verlängerten Bauvorbescheids lief am 04.11.2014 ab. Daher wurde die Verlängerung des Bauvorbescheids um weitere drei Jahre beantragt. In der Sitzung des Gemeinderats vom 20.10.2014 wurde das Einvernehmen der Gemeinde Brühl zur Verlängerung des Bauvorbescheids versagt. Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises hat mit Schreiben vom 05.12.2014 mitgeteilt, dass sich seit der Erteilung des Bauvorbescheids vom 03.11.2008 und der Verlängerung des Bauvorbescheids am 28.02.2012 nichts an der Sach- und Rechtslage geändert habe, was das Baurechtsamt zu einer geänderten rechtlichen Beurteilung des Vorhabens kommen ließe.

Die von Rechtsanwalt Roth dargelegte Argumentation, durch den Bundesbericht Energieforschung 2013 habe sich die Sach- und somit auch die Rechtslage entscheidend geändert, wird vom Baurechtsamt nicht geteilt. Sinn und Zweck der geplanten Geothermieanlage sei gerade nicht mehr die Erforschung und Erprobung einer neuartigen Technologie, sondern deren rentable Einbindung in ein öffentliches Versorgungsnetz mit Elektrizität, wie dies auch der Begründung des Urteils des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 01.08.2013 zu entnehmen sei. Daher werde beabsichtigt, den ursprünglichen Bauvorbescheid vom 03.11.2008 nochmals zu verlängern und das aus Sicht des Baurechtsamtes rechtswidrig versagte Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 54 Absatz 4 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu ersetzen.

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 12.01.2015 wurde das Einvernehmen der Gemeinde zur Verlängerung des Bauvorbescheids erneut versagt. Mit Schreiben vom 04.03.2015 hat das Baurechtsamt den Bauvorbescheid verlängert und das gemeindliche Einvernehmen ersetzt. In diesem Schreiben erläutert das Baurechtsamt, dass für die Verlängerung des Bauvorbescheides dieselben materiell-rechtlichen Anforderungen wie für deren Neuerteilung gelten. Dies hat zur Folge, dass, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Versagungsgrund vorliegt, seitens des Bauherrn ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Verlängerung besteht. Im Verlängerungszeitraum war daher durch das Baurechtsamt zu prüfen, ob sich in dem zurückliegenden Zeitraum seit der Erteilung des ursprünglichen Bauvorbescheides bis zum Entscheidungsdatum die Sach- und Rechtslage geändert hat. Die Prüfung des Baurechtsamtes kam zum Ergebnis, dass das geplante Geothermiekraftwerk unverändert gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert zulässig ist, da die rentable Einbindung in ein öffentliches Versorgungsnetz mit Elektrizität Sinn und Zweck der Anlage ist. Am 17.03.2015 wurde fristwährend Widerspruch gegen die erteilte Verlängerung des Bauvorbescheids eingelegt. Nachdem in der Sitzung des Gemeinderats am 27.04.2015 beschlossen wurde, diesen Widerspruch aufrechtzuerhalten, wurde dieser mit Schriftsatz des Rechtsanwaltes Roth vom 05.05.2015 begründete die Gemeinde Brühl den Widerspruch gegen die Verlängerung des Bauvorbescheids.

Am 16.07.2015 ging dem Bürgermeisteramt Brühl das Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe zu, in dem der Widerspruch als nicht begründet abgewiesen wird. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt in seinem Schreiben aus, dass die am 04.03.2015 erteilte Verlängerung des Bauvorbescheides bis zum 04.11.2017 rechtmäßig ist und die Gemeinde Brühl nicht in ihren Rechten verletzt. Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Bauvorbescheides liegen vor, denn die Sach- und Rechtslage hat sich seit der Erteilung des Bauvorbescheides am 03.11.2008 nicht geändert. Das Bauvorhaben ist nach wie vor bauplanungsrechtlich am gewählten Standort zulässig. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist das Regierungspräsidium Karlsruhe auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 01.08.2013. Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis das versagte Einvernehmen der Gemeinde Brühl gemäß § 54 Absatz 4 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu Recht ersetzt.

Gegen die Verfügung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe könnte binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erinnert daran, dass der Ausschuss für Technik und Umwelt 2008 das Einvernehmen zu der Bauvoranfrage einstimmig erteilt hat und im Anschluss auf Betreiben des Gemeinderats und auf entsprechenden Hinweis des Landratsamts hin ein Zielabweichungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Daher sei der Bauvorbescheid aus seiner Sicht rechtmäßig erteilt worden und die Verwaltung habe aus diesem Grund immer die Meinung vertreten, dass das Einvernehmen für die Verlängerung der nach drei Jahren abgelaufenen Genehmigung wieder zu erteilen ist, weil sich bauplanungsrechtlich an der Situation nichts geändert habe. Die inzwischen geothermiekritische Mehrheit habe dies 2011 anders gesehen, eine Änderung der Sach- und Rechtslage angenommen, das Einvernehmen verweigert und gegen seine Ersetzung durch das Landratsamt geklagt. Nachdem diese Klage im August 2013 verloren wurde, sei drei Jahre später, im Jahre 2014, erneut die Verlängerung des Bauvorbescheids beantragt worden. Verwaltung, Landratsamt und seit einigen Tagen auch das Regierungspräsidium seien der Ansicht, dass sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert habe, während Rechtsanwalt Roth auf der Grundlage eines Forschungsberichts aus dem Bundesumweltministeriums die Meinung vertrete, dass es sich bei dem Kraftwerk in Brühl nur um ein Forschungsprojekt handle und daher etwas anderes als ursprünglich geplant entstehe. Anstatt ein Kraftwerk zur Versorgung der Bevölkerung entstehe eine Art Forschungseinrichtung. Nun sei die Frage, ob die Gemeinde Brühl nach der Zurückweisung des Widerspruchs vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe klagen sollen. Es müsse allerdings davon ausgegangen werden, dass das Verwaltungsgericht genauso wie 2013 entscheiden wird. Dann stünde die Gemeinde Brühl wie im Herbst 2013 vor der Frage, ob sie Klage beim Verwaltungsgerichtshof einreichen wolle. Damals hätten zwei Anwälte davon abgeraten und keinerlei Erfolgsaussichten gesehen, weshalb der Gemeinderat nicht weiter geklagt habe.

Die Verwaltung schlage daher vor, den Klageweg schon früher abzubrechen, nämlich schon vor dem Verwaltungsgericht. Auf Anfrage aus dem Gemeinderat teilt Bürgermeister Dr. Göck mit, dass das Verfahren die Gemeinde damals 11.300 Euro gekostet habe.

Außerdem liest Bürgermeister Dr. Göck den Antrag der Fraktionen von CDU, Freie Wähler, Grüne Liste Brühl und Junge Liste vor (Anhang).

Rechtsanwalt Roth kritisiert, dass sich das Regierungspräsidium nicht mit seiner Begründung beschäftigt habe. Er erklärt, dass sich der Widerspruch der Gemeinde gegen die Erteilung des Bauvorbescheids darauf bezogen habe, dass ein Geothermiekraftwerk nach dem aktuellen Stand der Forschung Strom nicht zuverlässig erzeugen könne, was auch der Bundesenergiebericht 2013/2014 belege. Das Verwaltungsgericht sei bei seinem Urteil im Jahr 2013 jedoch vom Gegenteil ausgegangen. Er teilt mit, dass er von einer Klage derzeit grundsätzlich abraten würde, da die Firma GeoEnergy vor dem Aus stehe. Allerdings solle fristwährend Klage erhoben werden. Anschließend solle vor der Einreichung einer Begründung der Klage die Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe analysiert und die Akten gesichtet werden. Durch die fristwährende Einreichung der Klage entstünden drei Gerichtsgebühren, von denen bei einer Rücknahme der Klage zwei erstattet würden. Die Gerichtskosten würden nicht mehr als 500 Euro betragen.

Bürgermeister Dr. Göck weist auf die zusätzlich entstehenden Rechtsanwaltsgebühren hin.

Gemeinderat Till möchte die Entscheidung über die Einreichung einer Klage erst in einer Sondersitzung am 10.08.2015 treffen.

Rechtsanwalt Roth teilt mit, dass er so schnell nicht beurteilen könne, welche Chancen und Risiken die Erhebung einer Klage hätte, da er erst Akteneinsicht beim Regierungspräsidium erhalten müsse.

Gemeinderat Schnepf erklärt, dass die Widerspruchsbegründung von Rechtsanwalt Roth keine Gesetzesgrundlage sei. Der Bundesenergiebericht 2013/14 habe zwar bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Jahre 2013 noch nicht vorgelegen, aber an der Rechtslage habe sich nichts geändert. Der jetzige Standort sei laut Verwaltungsgericht der richtige Standort. Zudem bedeute eine Unzulässigkeit von Geothermiekraftwerken im Außenbereich, dass diese im Innenbereich zulässig sein müssten. Er fragt auch, woher Rechtsanwalt Roth die Annahme ableite, dass sich das Thema Geothermiekraftwerk selbst erledigt. Er fragt auch, ob sich nun eine andere Kammer als 2013 mit der Klage beschäftigen könne.

Rechtsanwalt Roth erläutert, dass er sich bei seiner Widerspruchsbegründung auf § 35 Absatz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch stütze, der entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts gemäß dem Bundesenergiebericht 2013/14 nicht erfüllt sei. Ein Geothermiekraftwerk müsse in einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden. Das Verwaltungsgericht habe sich auf die falsche Rechtsgrundlage gestützt, wie sich durch den Bundesenergiebericht 2013/14 ergeben habe, und das Regierungspräsidium Karlsruhe habe sich nicht mit der Widerspruchsbegründung auseinandergesetzt. Daher empfiehlt er, fristwährend Klage zu erheben und mit den zuständigen Sachbearbeitern zu sprechen. Zudem müsse erst ein Investor gefunden werden, sonst sei die Firma GeoEnergy insolvent. Rechtsanwalt Roth teilt mit, dass sich wohl die gleiche Kammer des Gerichts mit der Klage beschäftigen werde. Allerdings gebe es nun einen anderen Berichtersteller und dieser sei maßgeblich für das Urteil des Gerichts.

Gemeinderat Tribskorn möchte fristwährend Klage erheben. Er ist der Ansicht, dass eine Ortsgebundenheit nicht vorliege, da es eine Alternative auf der Kollerinsel gebe. Die Justiz könne ihr Fehlurteil nun berichtigen.

Nach einer Auszeit und fraktionsinternen Beratungen teilt Gemeinderat Till mit, dass er es befürwortet hätte, wenn vor der Entscheidung über die Klageerhebung eine schriftliche Ausarbeitung von Rechtsanwalt Roth vorgelegen hätte. Die CDU-Fraktion stimme uneinheitlich ab.

Gemeinderätin Sennwitz spricht sich dafür aus, fristwährend Klage zu erheben. Anschließend solle nach einer schriftlichen Ausarbeitung der im fraktionsübergreifenden Antrag (Anhang) genannten Punkte durch Rechtsanwalt Roth über die Aufrechterhaltung der Klage und die Einreichung einer Begründung entschieden werden.

TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

TOP: 9.1 öffentlich
Verwaltungsbericht

Bürgermeister Dr. Göck gab bekannt, dass am vergangenen Wochenende zusammen mit der Brühler Rundschau der Verwaltungsbericht erschienen und verteilt wurde, der die Arbeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung der Jahre 2013/14 in Wort und Bild darstellt.

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 10.1 öffentlich
Gemeinderat Gothe

Er zeigte sich erfreut, dass der Container für den Umbau des Kindergartens St. Lioba jetzt doch in der Berliner Straße stehe und so den Freibadbesuchern mehr Parkplätze erhalten blieben.

TOP: 10.2 öffentlich
Gemeinderat Faulhaber

Er wollte wissen, ob der Verkehrsspiegel an der Einmündung Görngasse/Ketscher Straße noch aufgestellt werde. Ihm sei klar, dass dies nach der Umbaumaßnahme durch die baulichen Veränderungen durch den Umbau sehr schwierig ist. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sollte dennoch geprüft werden, wie der Spiegel wieder angebracht werden kann.

Antwort des Bürgermeisters:

Er weist darauf hin, dass ein Verkehrsspiegel durch die Verzerrung auch trügerische Sicherheit vortäuschen kann, außerdem habe die Gemeinde auch eine weitergehende Unterhaltungspflicht für den Spiegel. Das Ganze sei in Prüfung.

TOP: 10.3 öffentlich
Gemeinderat Reffert

Er wollte wissen, ob das Tempolimit bei der Baustelle des Geothermiekraftwerks abgebaut werden könnte.

TOP: 10.4 öffentlich
Gemeinderat Frank

Er verlas umfangreiche Informationen über den Geschäftsführer der GeoEnergy GmbH aus Karlsruhe. So sei der dort eingetragene Geschäftsführer auch an dem Bankrott des Hüttenherstellers Borsalino beteiligt gewesen. Lt. verschiedenen Zeitungsberichten ermittle die italienische Staatsanwaltschaft wegen Insolvenzverschleppung gegen diesen Geschäftsführer. Sein verschachteltes Finanzimperium, zu dem auch die Fisi GmbH Deutschland gehöre, soll zahlungsunfähig sein. Mit Gasgeschäften hätte er in Italien Schulden in Milliardenhöhe angehäuft. Am 29. Juli solle nun eine Gläubigerversammlung der GeoEnergy in Karlsruhe stattfinden.

Antwort des Bürgermeisters:

Er wies darauf hin, dass seit dem Insolvenzverfahren der Insolvenzverwalter für die Führung der Geschäfte der GeoEnergy GmbH verantwortlich sei und nicht mehr der eingetragene Geschäftsführer.

TOP: 10.5 öffentlich

Gemeinderat Fuchs

Er stellte den Antrag, Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Nibelungenstraße durch Einführung einer 30-km-Zone zu treffen. Durch den Bau der Kreisstraße K4143 seien dort Mehrbelastungen entstanden, die auch das damalige Gutachten vorausgesagt habe.

Antwort des Bürgermeisters:

Er verweist hier auf den Lärmaktionsplan, den eine Mehrheit im Technischen Ausschuss zurückgestellt habe. Gerne greife er die dort vorgeschlagenen Themen wieder auf. Eine isolierte Betrachtung auf eine Straße halte er für falsch: „Wir können nicht Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in einer Hauptstraße ergreifen und den Verkehr in andere (Wohn)straßen lenken.“

TOP: 10.6 öffentlich

Gemeinderat Tribskorn

Er sprach nochmals seine Anfrage bezüglich der Öffnungszeiten des Schwimmbades von letzter Woche an.

Antwort des Bürgermeisters:

Er teilte mit, dass frühere Öffnungszeiten in der Vergangenheit schon ausführlich diskutiert wurden und die Kosten-/Nutzenrelation insbesondere der Energie- und Personalkosten, die hier entstehen, nicht gewährleistet sei. Bei Hochtemperaturphasen treffe das Personal allerdings situationsabhängig die entsprechende Entscheidung, morgens oder abends länger zu öffnen.

TOP: 11 öffentlich

Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 11.1 öffentlich

Herr Erny

Er sprach die Parkplatzsituation auf der Kollerinsel an, insbesondere auf der rechten Seite, die zum Campingplatz führe.

Antwort des Bürgermeisters:

Er versprach hier, dass baldige Maßnahmen in Form eines Parkverbotes angeordnet werden.

TOP: 11.2 öffentlich

Frau Calero

Sie bemängelte eine noch nicht abgeschlossene Baustelle in der Anton-Bruckner-Straße. Hier fehle wohl noch die Verschleißdecke, die dadurch vorhandene Kuhle sei ihrer Meinung nach eine Gefahr für Radfahrer.

TOP: 11.3 öffentlich

Frau Calero

Sie sprach nochmals die öffentliche Toilette auf dem Messplatz an, die selten geöffnet sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Er erwiderte, dass die Toilette nur zu bestimmten Anlässen geöffnet werde. Eine dauerhafte Öffnung würde sie sowohl zum Anziehungspunkt für Fernfahrer machen oder auch andere Dauerbenutzer anziehen. Die Kosten für Kontrolle und Reinigung würden dadurch enorm sein. Er habe aber mit Lidl Kontakt aufgenommen, dass im Zuge des Umbaus dort eine Kundentoilette eingerichtet werde.